

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
 Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
 Verfassungsdienst



Datum	22. Mai 2014
Zahl	01-VD-BG-8301/6-2014

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert sowie das Bundesgesetz über das Verbot des In-Verkehr-Bringen von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, und die Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken aufgehoben werden; Stellungnahme

Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Per E-Mail: iib13-legistik@bmg.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 24. April 2014, Zahl: BMG-75100/0006-II/B/13a/2014, übermittelten Gesetzesentwurf darf Folgendes mitgeteilt werden:

Zu Artikel 1:

Zu § 24 Abs. 4:

Die vorgeschlagene Ergänzung wird abgelehnt. Mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal können auch die zugelassenen Betriebe ausreichend und qualifiziert kontrolliert werden.

Zu § 31 Abs. 1:

Der Entfall des Vorschlagsrechts der Länder für den Kontrollplan wird entschieden abgelehnt. Die Länder tragen die Hauptlast der Revisionen und Proben.

Zu § 44 Abs. 3:

Angeregt wird, dass eine elektronische Übermittlung in die Schnittstellen der Länder vorgesehen wird. Im Falle der lediglich elektronischen Übermittlung sind die Daten in der Folge händisch einzupflegen und ergeben sich daraus keine Arbeitssynergieeffekte.

Ferner wird angeregt, die elektronische Berichtspflicht grundsätzlich auch für kleinere Anlagen vorzusehen. Dies erscheint im Hinblick auf die notwendige Überwachung der Trinkwasserversorgungsanlagen durch die Behörde im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich.

Zu § 65 Abs. 2:

Bisher ist eine verpflichtende Festlegung der örtlichen Zuständigkeit von Einrichtungen der Agentur für amtliche Proben vorgesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine solche nunmehr nicht mehr

zwingend notwendig erscheint. Mögliche, in den Erläuterungen angesprochene Synergien, sind nicht zu erkennen und werden auch nicht dargelegt.

Sollten mit der vorgeschlagenen Änderung neue Kosten für die Länder verbunden sein (bspw. mögliche neue Probentransportkosten), so wird die vorgeschlagene Änderung abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.